



Vorlage	Vorlage-Nr: 406/2021-2026	
Federführend:	Datum: 20.03.2024	
Beratung und Beschlussfassung zur Heilung von betroffenen Bauleitplanverfahren die nach § 13b BauGB anfechtbar geworden sind		
Beratungsfolge:		
Status Ö / N	Datum	
	Gremium	
X	25.04.2024	Klimaschutz-, Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss
X	29.04.2024	Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen
X	24.06.2024	Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.07.2023 (BVerwG 4 CN 3.22) entschieden, dass Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung (Umweltbericht) überplant werden dürfen. Nach Ansicht des Gerichts verstößt § 13b Satz 1 BauGB gegen EU-Recht und ist aufgrund des Vorranges des Unionsrechtes nicht anwendbar.

Der Deutsche Bundestag hat am 17.11.2023 die Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen und den § 13b gestrichen. Unter anderem wurde ein neuer § 215a BauGB eingeführt - eine Art "Reparaturvorschrift" -, mit der bezüglich der älteren Regelung des § 13b BauGB Rechtsklarheit geschaffen werden soll. Die Gesetzesänderungen sind seit dem 01. Januar 2024 rechtskräftig.

In der Sitzung des Umwelt-, Bau- und Dorfentwicklungsausschuss am 29.08.2023 wurden die betroffenen und begonnenen Bauleitplanverfahren, die nach § 13 b BauGB aufgestellt wurden und auf ein Vollverfahren, sprich Bebauungsplan mit Umweltprüfung und ggf. Änderung des Flächennutzungsplanes anzupassen sind, mitgeteilt. Die entsprechenden Antragsteller wurden in der Zwischenzeit informiert und die Planungen angepasst und Beschlüsse gefasst.

Für die bereits rechtskräftigen Bebauungspläne, für die voraussichtlich eine Anfechtbarkeit in Form von Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplanverfahren bestehen könnte, soll die Heilung der Fehler gemäß § 215 a Absatz 4 i.V.m. §§ 214 und 215 BauGB (vorsorglich) beschlossen werden und der Fehler durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Es wird beschlossen, für die Bauleitplanverfahren, die nach § 13 b BauGB aufgestellt wurden und anfechtbar geworden sind, eine entsprechende Heilung des Verfahrensfehlers gemäß § 215 a Absatz 4 i.V.m. §§ 214 und 215 BauGB vorzunehmen.